

## § 2

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber zu bilden. Für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe ist der Komplex-Prämienfonds beim Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer Bau zu bilden.

(2) Alle auf volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben eingesetzten volkseigenen Betriebe bzw. Betriebsteile haben aus Anteilen ihres betrieblichen Prämienfonds, bezogen auf die Beschäftigten, die ständig oder vorübergehend, mindestens jedoch einen Monat, auf dem volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben tätig sind, dem Komplex-Prämienfonds monatlich 9 M je Beschäftigten zuzuführen.

(3) Mit Betrieben anderer Eigentumsformen ist die Höhe der Zuführung zum Komplex-Prämienfonds schriftlich zu vereinbaren.

(4) In Anwendung des Abschnittes III Ziff. 1 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — [GBl. II S. 813]) sind dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen:

- 10 % des aus der vorfristigen und qualitätsgerechten Fertigstellung realisierten Preiszuschlages durch die im Abs. 2 genannten Betriebe
- 10 % der eingesparten Investitionskosten für ein Teilvorhaben oder Objekt bis zur Höhe von 0,25 % der Gesamtjahresinvestitionssumme der Investitionsbauvorhaben bei Einhaltung der Staatsplantermine und bei qualitätsgerechter Fertigstellung durch den Investitionsauftraggeber.

## § 3

Die Zuführungen der Anteile aus den betrieblichen Prämienfonds gemäß § 2 Absätze 2 und 3 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

## § 4

(1) Die Verwendung des Komplex-Prämienfonds hat auf der Grundlage aufgeschlüsselter Planaufgaben und in Abhängigkeit von dem im Komplexwettbewerb erreichten ökonomischen Nutzen zu erfolgen. Der Komplex-Prämienfonds dient der Sofortprämierung hervorragender Kollektivleistungen.<sup>2</sup>

(2) Mit den Kollektiven sind Wettbewerbsvereinbarungen abzuschließen, die insbesondere auf die

- Sicherung der zyklogrammgerichten Durchführung des Vorhabens
- Senkung des Bauaufwandes und der Investitionskosten
- Einhaltung der Qualitätskennziffern und die Erreichung der bestätigten technisch-ökonomischen Parameter
- Einsparung an Material und Durchsetzung einer straffen Ordnung in der Material- und Lagerwirtschaft

orientieren und in denen die Höhe der Prämienätze auszuweisen ist.

(3) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Komplex-Prämienfonds sind auf Folgejahre übertragbar.

## § 5

Die aus den Mitteln des Komplex-Prämienfonds gezahlten Prämien sind nicht auf die Jahresendprämie anzurechnen.

## § 6

(1) Der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber verfügt über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(2) Für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe verfügt der Generalauftragnehmer oder der Hauptauftragnehmer Bau über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit den Beauftragten des Investitionsauftraggebers und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. April 1966 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben (GBl. II S. 324) und die Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben (GBl. II S. 197) außer Kraft.

(2) Der § 10 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat-, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 775) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Juli 1969

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung  
über die Mitwirkung  
des Meteorologischen Dienstes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
bei der Vorbereitung und Durchführung  
von Investitionen  
vom 31. Juli 1969**

Der Schutz der Bevölkerung, der Natur und ihrer Ressourcen erfordert bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, bei Untersuchungen über bestehende Anlagen sowie bei prognostischen Untersuchungen, bei denen meteorologische Einflüsse oder Auswirkungen zu berücksichtigen sind, die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokra-